

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. März 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Wohlfahrtspflege während des Krieges betreffend; den Verkehr mit Zerkentol und Steintol betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. Februar 1917.)

Die Wohlfahrtspflege während des Krieges betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Bundesrats über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 143) wird auf Grund des § 13 dieser Verordnung verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

1. bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von Gegenständen, sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern:
 - a. sofern sie über den Bereich eines Amtsbezirks nicht hinausgehen, das Bezirksamt,
 - b. sofern sie über den Bereich eines Amtsbezirks hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen, Vertriebe oder Werbungen oder um solche Veranstaltungen im Auslande handelt, das Ministerium des Innern;
2. bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:
 - a. sofern sie auf einen Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde,
 - b. sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wandervorführungen), aber auf einen Amtsbezirk beschränkt bleiben, das Bezirksamt,
 - c. in allen übrigen Fällen das Ministerium des Innern.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des vorge-



besten Ministeriums, das die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis auf nachgeordnete Behörden übertragen kann. Diese Bestimmung findet auf einen Personenkreis, dessen Mitglieder ausschließlich einer Reichsbehörde angehören, entsprechende Anwendung.

Für Kirchenkollekten, sowie für Sammlungen und Verbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

§ 2.

Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind bei den nach § 1 zuständigen Genehmigungsbehörden schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

§ 3.

Den Anträgen sind — abgesehen von den Fällen des § 4 — folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Wohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die ankommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen u. s. w., die für mehrere Wohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamterträgnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Vorausschlag über die zu erwartenden einzelnen Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bezw. des Vertriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes oder des Bezirks, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und überwacht werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Verträge oder Inhaltsangabe mündlicher Vereinbarungen.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Vorbringung einzelner Unterlagen verzichten.

§ 4.

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Werbung von Mitgliedern für einen Verein sind beizufügen:

1. ein Stück der Vereinsfassung,
2. der Entwurf zu dem beabsichtigten Werbeauftrag unter der Angabe, auf welche Weise, gegebenenfalls durch welche Zeitungen die Werbung beabsichtigt ist,
3. eine Abschrift der letzten Jahresrechnung des Vereins,
4. Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen der Vorstandsmitglieder.

Die entsprechenden Unterlagen sind Anträgen auf Genehmigung zur Werbung für die Beteiligung an anderen, nicht von Vereinen veranstalteten Unternehmungen beizufügen.

§ 5.

Zu Anordnungen, die gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats gegenüber Wohlfahrtsunternehmungen und deren Organen getroffen werden können, ferner zur Prüfung von Büchern, Schriften, Kassen und Vermögensbeständen, zur Einholung von Auskünften, Berichten und Rechnungsabschlüssen, sowie zur Entsendung von Vertretern in Versammlungen und Sitzungen ist das Bezirksamt am Siege der betreffenden Unternehmung zuständig, soweit nicht gegenüber Unternehmungen, denen die Erlaubnis zu einer Veranstaltung durch das Ministerium des Innern erteilt ist, dieses zugleich die Ausübung der Befugnisse nach § 4 der Verordnung des Bundesrats sich vorbehalten hat.

Für die Anordnung der Verwaltung eines Unternehmens gemäß § 5 der Verordnung des Bundesrats, sowie für die nach § 7 der Verordnung des Bundesrats erforderliche Genehmigung von Anordnungen, die in Bezug auf die Verwendung von Wohlfahrtsmitteln beschlossen werden, ist das Ministerium des Innern zuständig.

Die Aufsicht über die Verwaltung (§ 6 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrats) führen die oben — Absatz 1 — genannten Behörden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1917 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird unsere Verordnung vom 27. Juli 1915, die Regelung der Kriegswohlfahrtsplege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 166), aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Dittler.